

WICHTIGE ZAHLEN 2021



**PENSIONISTEN
VERBAND
ÖSTERREICHS**

Richtig.
Wichtig.
Stark.

Pensionsanpassung 2021

Für 2021 erfolgte eine sozial gestaffelte Anpassung. Sie beträgt bei einem Gesamt-Pensionseinkommen:

- bis € 1.000,- brutto: **plus 3,5%**
- von € 1.000,01 bis € 1.400,- brutto: linear absinkend von **plus 3,5% bis plus 1,5%**
- von € 1.400,01 bis € 2.333,- brutto: **plus 1,5%**
- Ab € 2.333,01 brutto gibt es einen Fixbetrag von € 35,-

Sonderzahlungen gebühren zur April- und Oktober-Pension. Vom PVÖ 2019 erreicht: Keine Wartezeit auf die erste Pensionsanpassung für alle mit Pensionsantritt 2020!

Leider wurde diese Verbesserung von der ÖVP/Grüne-Regierung wieder gekippt und somit erfolgt für alle, die 2021 in Pension gehen die erste Pensionsanpassung 2022 nur noch aliquotiert.

Ausgleichszulage 2021

Erreichen Pension und anrechenbare Einkünfte nicht den Richtsatz, so gebührt die Differenz als Ausgleichszulage. **Vom Pensionistenverband erreicht: Der Richtsatz für Alleinstehende wird 2021 auf über € 1.000,- angehoben.**

- **Richtsatz für alleinstehende PensionistInnen:** € 1.000,48
- **Richtsatz für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften im gemeinsamen Haushalt:** € 1.578,36

Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus

Unter bestimmten Voraussetzungen gebührt Personen, solange sie ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und das Gesamteinkommen den jeweiligen Grenzwert nicht übersteigt, ein Bonus. Bis zu 12 Monate Präsenz-, Zivildienst- und bis zu 60 Monate Kindererziehungszeiten werden dabei angerechnet. Der Bonus beträgt:

- **bei 30 Beitragsjahren** bei einem Gesamteinkommen **unter € 1.113,48** von Einzelpersonen **maximal € 151,50**
- **bei 40 Beitragsjahren** bei einem Gesamteinkommen **unter € 1.339,99** von Einzelpersonen **maximal € 389,20**
- **bei 40 Beitragsjahren** bei einem Gesamteinkommen **unter € 1.808,73** von (Ehe-)Paaren **maximal € 388,78**

Pflegegeld 2021

Vom PVÖ erreicht: Seit 2020 wird das Pflegegeld **in allen Stufen jährlich angehoben.**

Es beträgt monatlich:

- Stufe 1:** mehr als 65 Stunden Pflegebedarf.....€ 162,50
- Stufe 2:** mehr als 95 Stunden.....€ 299,60
- Stufe 3:** mehr als 120 Stunden.....€ 466,80
- Stufe 4:** mehr als 160 Stunden.....€ 700,10
- Stufe 5:** mehr als 180 Stunden.....€ 951,00
- Stufe 6:** mehr als 180 + zusätzl. Betreuung.....€ 1.327,90
- Stufe 7:** mehr als 180 + keine zielgerichtete Bewegung der vier Extremitäte.....€ 1.745,10

KEIN Pflege-Eigenregress mehr seit 1. 1. 2018

24-Stunden-Pflege

Die Förderung beträgt pro Monat (min. Pflegestufe 3)
Selbstständige max.: € 550,-
Unselbstständige max.: € 1.100,-
(entspricht zwei Betreuungskräften)

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn das monatliche Nettoeinkommen der betreuten Person € 2.500,- netto nicht übersteigt. Nicht zum Einkommen zählen: Pflegegeld, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfen.

Rat & Hilfe beim Pensionistenverband Österreichs

Beratung in Fragen zu Pension, Befreiungen, Pflege-, Steuer-, Rechts- und Testamentsangelegenheiten steht PVÖ-Mitgliedern in allen neun Landesorganisationen **kostenlos zur Verfügung!**

ZUVERDIENSTGRENZE bei Frühpensionen/Geringfügigkeitsgrenze:

Das Entgelt darf monatlich **€ 475,86** nicht übersteigen. Eine tägliche Geringfügigkeitsgrenze gibt es seit 2017 nicht mehr.

EINKOMMENSSTEUERGRENZE für PensionistInnen (Lohnsteuergrenze):

Diese beträgt 2021 **€ 1.229,36** brutto/Monat. Besteht Anspruch auf den Erhöhten Pensionistenabsetzbetrag, liegt sie bei monatlich € 1.389,18 brutto.

ZUSCHUSSLEISTUNG ZU FERNSPRECHENTGELTEN (ehemals Telefonbefreiung):

Abhängig vom Anbieter gibt es einen Zuschuss oder z. B. Freitelefonie-Minuten.

REZEPTGEBÜHR: pro Medikament: **€ 6,50****REZEPTGEBÜHREN-BEFREIUNG:**

Das Nettoeinkommen darf folgenden Wert nicht übersteigen (Ausgleichszulagen-Richtsätze):

- **alleinstehende Personen:** monatlich € 1.000,48
- **Zweipersonenhaushalt:** monatlich € 1.578,36
- pro mitversichertem Kind zusätzlich € 154,37

REZEPTGEBÜHREN-BEFREIUNG: (chronisch Kranke):

Das monatliche Nettoeinkommen darf folgenden Wert nicht übersteigen:

- **alleinstehende Personen:** € 1.150,55
- **Zweipersonenhaushalt:** € 1.815,11
- pro mitversichertem Kind zusätzlich € 154,37

VERPFLEGUNGSKOSTENBEITRAG KRANKENHAUS:

Der Spitals-Verpflegungskostenbeitrag beträgt abhängig vom Bundesland rund **€ 13,-/Tag** – maximal 28 Tage pro Kalenderjahr. Ab dem 29. Tag trägt die Sozialversicherung die Kosten zur Gänze. Bei Rezeptgebühren-Befreiung entfällt diese Kostenbeteiligung. Dies gilt aber nicht für mitversicherte Angehörige.

HEILBEHELFE – KOSTENANTEIL:

Pro Hilfsmitteln bzw. Heilbehelf werden die Kosten bis zu **€ 1.480,-** übernommen. Für Prothesen beträgt dieser Betrag **€ 3.580,-**. Es gilt einen Selbstbehalt von 10%, mindestens aber € 37,-.

Negativsteuer (Gutschrift)

PensionistInnen, die im Jahr 2020 Pensionen **unterhalb der Einkommenssteuer-Grenze (€ 1.229,36 brutto/Monat)**, bzw. monatlich € 1.389,18 brutto bei Anspruch auf den Erhöhten Pensionistenabsetzbetrag hatten, aber keine weiteren Einkünfte bezogen haben, haben Anspruch auf eine Gutschrift auf bezahlte Krankenversicherungsbeiträge (sogenannte „Negativsteuer“).

Das sind (bezogen auf das Jahr 2020) im Jahr **2021 bis zu € 300,-**. Diese Gutschrift kann ab Anfang 2021 beim Finanzamt mittels dem Formular L1 beantragt werden. Erfolgt bis Juni 2021 kein Antrag, so wird vom Finanzamt ein automatischer Steuerbescheid ausgestellt – die Auszahlung erfolgt dann im Herbst 2021 automatisch.

NEU und vom Pensionistenverband erreicht: Seit 2020 haben auch Ausgleichszulagenbezieher Anspruch auf die „Negativsteuer“ und die Steuergutschrift wird auf bis zu € 300,- erhöht.

Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag:

Der Erhöhte Pensionistenabsetzbetrag beträgt **€ 964,-** jährlich, wenn die **jährlichen Brutto-Pensionseinkünfte zwischen € 19.930,- und € 25.000,-** liegen und folgende weitere Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind:

- eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft, die mehr als 6 Monate besteht, und die Ehepartner bzw. eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt leben;
- der Ehepartner/Partner Einkünfte von höchstens € 2.200,- jährlich erzielt und kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

Hinweis: Der Erhöhte Pensionistenabsetzbetrag kann im monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden (Formblatt E30 bei der PVA abgeben) oder in der Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt (Formular L1).

Liegen die Voraussetzungen für einen **Erhöhten Pensionistenabsetzbetrag** nicht vor, ist unter Umständen der Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag gegeben. Dieser beträgt € 600,- jährlich. Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleichend bei laufenden jährlichen Brutto-Pensionseinkünften von € 17.000,- bis € 25.000,- auf null Euro. Sind die Voraussetzungen gegeben, erfolgt die Auszahlung automatisch.

Gebührenbefreiung Rundfunkgebühr (GIS)

Das Haushalts-Nettoeinkommen darf nach Abzug des Mietzinses (bei Eigenheim: pauschal € 140,-) bei **alleinstehenden Personen monatlich € 1.120,54, bei einem Zweipersonen-Haushalt monatlich € 1.767,76 nicht übersteigen**. Es sind die Einkünfte aller Mitbewohner zusammenzuzählen. Pro weiterer Person im Haushalt zusätzlich € 172,89.

Unfallrenten, Pflegegeld etc. sind nicht anzurechnen. Übersteigt das Haushalts-Nettoeinkommen die Betragsgrenzen, können Kosten für 24-Stunden-Betreuung, anerkannte außergewöhnliche Belastungen als Abzugsposten geltend gemacht werden.

Telefonische Information bei GIS (Gebühren Info Service):
0810/00 10 80



Pensionistenverband - Verbandszentrale
Gentzgasse 129, 1180 Wien
Tel.: 01 /313 72, Email: office@pvoe.at
Internet: pvoe.at, Facebook: Pensionistenverband Österreichs